



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 31. August 2021
Seite 1 von 4**Leitfaden zur Wahl von Beigeordneten nach § 71 GO NRW**Aktenzeichen:
31.1-9 Wahl von Beigeordneten

Die nachfolgende Aufzählung enthält, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, wesentliche Rechtmäßigkeitselemente, die für die Vorbereitung und Durchführung einer Beigeordnetenwahl relevant sind.

Auskunft erteilt:
Frau Billing

1. Bei jedem Bewerbungsverfahren im öffentlichen Dienst ist das verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz enthaltene **Prinzip der Bestenauslese** nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu beachten; dies gilt auch für die Ausschreibung des im Grenzbereich zwischen politischer Willensbildung und fachlicher Verwaltung angesiedelten Amtes einer oder eines Beigeordneten.
2. Sofern durch politische Vereinbarungen ein mitunter so genanntes „**Vorschlagsrecht**“ für Parteien bestimmt wurde, so darf dadurch das **Prinzip der Bestenauslese** nicht ausgehebelt oder die **freie Wahl eines jeden Ratsmitglieds** beeinträchtigt werden.
3. Eine **Vorauswahl** bereits vor Durchführung des Stellenausschreibungs- bzw. -besetzungsverfahrens ist **unzulässig**, insbesondere wenn diese aus rein parteipolitischen Erwägungen erfolgt.
4. Die **Wahl von Beigeordneten** gehört zu den nicht übertragbaren **Aufgaben des Rates** (§ 41 Abs. 1 Buchst. c) GO NRW). Der Rat ist Herr des Stellenbesetzungsverfahrens und entscheidet über dessen Ausgestaltung. Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin kommt lediglich eine koordinierende Funktion zu.

karen.billing@brk.nrw.de
Zimmer: H 369
Telefon: (0221) 147 - 2236
Fax: (0221) 147 - 3507Zeughausstraße 2-10,
50667 KölnDB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis AppellhofplatzBesuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 UhrBesuchstermine nur nach
telefonischer VereinbarungLandeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.deHauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



5. Der **Rat** kann die an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen im Rahmen eines **Anforderungsprofils** festlegen. Bei der Bestimmung des Anforderungsprofils ist er an die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch die des § 71 Abs. 3 GO NRW, gebunden (siehe BVerwG, Urteil vom 16. August 2001 – 2 A 3/00 –, BVerwGE 115, 58-62). Daher kann der Rat diese objektiven gesetzlichen Maßstäbe nicht durch Formulierung eines minderen Anforderungsprofils unterlaufen. An das danach den objektiven gesetzlichen Maßstäben und zusätzlichen Festlegungen des Rates entsprechende Anforderungsprofil ist er sodann gebunden; er kann es im Laufe des Stellenbesetzungsverfahrens nicht mehr abändern.
- Das Anforderungsprofil muss hinreichend bestimmt, klar, eindeutig, in sich schlüssig und auch sonst nachvollziehbar sein (VG Münster, Urteil vom 25.02.2015 – 4 L 25/15).
6. Der **Rat** kann die **Verwaltung beauftragen**, das Stellenausschreibungs- und –besetzungsverfahren oder bestimmte Teile desselben durchzuführen. Die übertragenen Aufgaben müssen klar definiert sein.
7. Sollte ein Gremium wie z.B. eine Findungskommission oder Auswahlkommission für das Stellenbesetzungsverfahren eingerichtet werden, so müssen die **Aufgaben der Kommission** klar definiert sein. Die Kommission sollte insbesondere bei auswählenden Funktionen in ihrer Besetzung die **Zusammensetzung des Rates** abbilden. Eine davon abweichend besetzte Kommission kann einem möglichst objektiven Stellenbesetzungsverfahren sowie den organschaftlichen Rechten der Ratsmitglieder widersprechen.



8. Schon der **Anschein einer Vorfestlegung** während der laufenden Bewerbungsfrist muss **vermieden** werden. Die öffentliche Parteinahme für eine Bewerberin oder einen Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist durch Akteure im politischen Raum kann zu einer Verengung des Bewerberfeldes führen, indem Bewerberinnen und Bewerber möglicherweise von einer Bewerbung absehen, weil sie sie ohnehin für aussichtslos halten, und so einer Rechtmäßigkeit des Besetzungsverfahrens entgegenstehen.
9. Auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist sollte das **Bewerbungsverfahren diskret behandelt werden** und insbesondere der öffentliche Eindruck einer Vorfestlegung vermieden werden.
10. Im **Umgang mit den Medien** ist während eines laufenden Bewerbungsverfahrens, und hier vor allem während des Laufes der Bewerbungsfrist, **strikte Zurückhaltung** geboten, um die Durchführung eines rechtssicheren Verfahrens zu ermöglichen. Hinsichtlich eines solchen vorsichtigen und zurückhaltenden Umgangs mit den Medien bietet sich erforderlichenfalls eine Sensibilisierung aller Beteiligten im Vorfeld eines Besetzungsverfahrens an.
11. Die zur Wahl von Beigeordneten berufenen Ratsmitglieder haben das **organschaftliche Recht**, sich über den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber im Vorfeld der Wahl zu **informieren**. Eine Geheimhaltung von Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber dem Rat ist auch dann ausgeschlossen, wenn beispielsweise zur Vorbereitung der Auswahl ein privates Personalberatungsunternehmen hinzugezogen oder eine



Findungskommission des Rates eingesetzt wurde (siehe OVG NRW, Urteil vom 05. Februar 2002 – 15 A 2604/99 –).

Datum: 31. August 2021
Seite 4 von 4

12. Nach § 71 Abs. 3 Satz 1 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt **erforderlichen fachlichen Voraussetzungen** erfüllen und eine **ausreichende Erfahrung** für dieses Amt nachweisen. Der Rat als zuständiges Gemeindeorgan für die Wahl der kommunalen Wahlbeamten darf dementsprechend keinen Bewerber in das Amt eines Beigeordneten wählen, der zwar den politischen Erwartungen entspricht, die Eignungskriterien nach § 71 Abs. 3 GO NRW aber nicht erfüllt. (VG Münster, Urteil vom 25.02.2015 – 4 L 25/15). Ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle, es gibt keinen gerichtsfreien Beurteilungsspielraum.
13. Der Nachweis einer ausreichenden Erfahrung im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 GO NRW muss insgesamt, also als Summe aller beruflichen Erfahrungen einschließlich der Führungserfahrung, belegen, dass es sich bei dem Beigeordneten um einen **im Hinblick auf seinen Aufgabenbereich als Beigeordneter erprobten Fachmann** handelt, der den vielfältigen Anforderungen eines kommunalen Spitzenamtes voraussichtlich gewachsen sein wird.

gez. Kämmerling